

27./X. 1918

63

Bei Rohölgeschäften versagt die Gesteherungskostentheorie. Der in Wien als Flüchtling lebende Isaac Wagner, ein Petroleumgrubenbesitzer aus Galizien, richtete am 30. Mai d. J. an den Grubenbesitzer Nikolaus Terleki ein Telegramm des Inhalts: „Öl nicht verkaufen Preis 18.50 kann zahlen.“ In dem Text dieses Telegramms erblickte die Staatsanwaltschaft die Aufforderung zu einer Preistreiberei, und es wurde gegen Wagner beim Bezirksgericht Josefstadt eine diesbezügliche Anklage erhoben. Der Erstrichter fällte einen Schuldspruch und verurteilte Wagner wegen versuchter Verleitung zur Preistreiberei zu vierzehn Tagen Arrest. — Unter dem Vorsitz des Oerlandesgerichtsrates Dr. Wessely hatte sich ein Appellsenat mit der gegen dieses Urteil eingebrachten Berufung zu beschäftigen. Der Verteidiger Dr. Emil Merbin machte geltend, daß die Gesteherungskostentheorie auf die Rohölherzeugung und den Handel mit diesem Produkt keine Anwendung finden kann, weil solche Geschäfte sich in rein börsenmäßigen Formen abspielen. Das Anbot des Beschuldigten von 18 Kronen 50 Heller entsprach den Wiener Preisen, nach denen sich zu der in Rede stehenden Zeit der ganze Rohölverkehr gerichtet habe. — Der Gerichtshof schloß sich diesen Ausführungen an und sprach den Beschuldigten unter Aufhebung des ersten Urteils mit der Begründung frei, daß die Gesteherungskostentheorie auf die Preisbildung in Erdöl unanwendbar sei.